

UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN

Verfahrensregelungen für Habilitationsverfahren

(übereinstimmende Beschlüsse des Senats und des Rektorats)
(Fassung vom 6. 7. 2009)

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches Fach zu erteilen (§ 103 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002). Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers (§ 103 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002).

(2) Das Habilitationsverfahren dient der Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen sowie der pädagogischen und didaktischen Qualifikation als Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefugnis (venia docendi) in einem Fachgebiet, das in den Wirkungsbereich der Universität fällt oder diesen sinnvoll ergänzt.

(3) Den Habilitationswerberinnen und Habilitationswerbern wird empfohlen, vor Einreichung ihres Antrages auf Verleihung der Lehrbefugnis mit dem für die Forschung zuständigen Rektoratsmitglied den Antrag insbesondere auch die Bezeichnung des Habilitationsfaches zu beraten. Insbesondere soll hierbei vorab geklärt werden, ob die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen sowie die Leistungen in der Lehre den im Verfahren zu stellenden Anforderungen genügen können. Für die Festlegung der anzuwendenden Kriterien sind durch den Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat Richtlinien zu erlassen (vgl. dazu die Beilage „Anforderungen für eine Habilitation an der Universität für Bodenkultur Wien“). In den Beratungsgesprächen ist die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber auf den üblichen zeitlichen Ablauf und mögliche Verzögerungen des Verfahrensablaufes (z.B. verspätete Vorlage von Gutachten etc) hinzuweisen.

§ 2 Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches Fach ist an das Rektorat zu richten. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach, für das die Lehrbefugnis erteilt werden soll, zu bezeichnen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzufügen:

- a) Die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten in siebenfacher Ausfertigung in gebundener Form; bei kumulativen Arbeiten ist auch eine zusammenfassende Darstellung der Arbeiten („Rahmenschrift“) anzufügen, in der auch die wissenschaftliche und gegebenenfalls praktische Relevanz der Arbeiten erläutert wird. Die den Gutachterinnen und Gutachtern zu übermittelnden Exemplare sind nicht Antragsbeilagen im Sinne der §§ 10, 13 und 14 TP 5 Gebührengesetz 1957. Über die wissenschaftlichen Arbeiten ist dem Antrag auch ein Verzeichnis anzufügen. Werden wissenschaftliche Arbeiten vorgelegt, an denen mehrere Autorinnen oder Autoren beteiligt waren, ist eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers erforderlich, aus der ihr oder sein Anteil an diesen Arbeiten hervorgeht. Eine solche Publikation ist nur in die Bewertung einzubeziehen, wenn der Eigenanteil der Antragstellerin/des Antragstellers mindestens 50% beträgt.
- b) Ein Verzeichnis der Fachveröffentlichungen und sonstigen Publikationen in siebenfacher Ausfertigung
- c) Ein Verzeichnis der von der Antragstellerin oder vom Antragsteller gehaltenen Fachvorträge und Lehrveranstaltungen in siebenfacher Ausfertigung

- d) Ein Lebenslauf, der auch eine ausführliche Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit enthält
- e) Kopie der Promotionsurkunde, der Geburtsurkunde, des Staatsbürgerschaftsnachweises und der Meldebescheinigung

Die Unterlagen gemäß Abs 2 lit d) und e) sind in deutscher Sprache oder mit beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

(3) Das Rektorat hat zu prüfen, ob die beantragte Lehrbefugnis in den Wirkungsbereich der Universität fällt oder diesen sinnvoll ergänzt. Ist dies nicht der Fall, ist der Antrag zurückzuweisen. Ist der Antrag unvollständig (§ 2 Abs 1 und 2), ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Hinweis auf die Säumnisfolgen die Ergänzung innerhalb eines Monats aufzutragen. Erfolgt die Ergänzung nicht rechtzeitig, gilt der Antrag als zurückgezogen. Der Senat ist von einer Zurückweisung oder eingetretenen Säumnis in Kenntnis zu setzen.

(4) Erfüllt der vollständige Antrag die Voraussetzungen der Abs 2 und 3, 1. Satz, hat das Rektorat den Antrag samt allen beigelegten Unterlagen unverzüglich an den Senat weiter zu leiten.

§ 3. Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern

(1) Die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren haben insgesamt vier Gutachterinnen und Gutachter, darunter mindestens zwei, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität für Bodenkultur Wien stehen, zu bestellen. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen über die Lehrbefugnis oder eine der Lehrbefugnis vergleichbare Qualifikation im angestrebten Habilitationsfach oder einem nahe stehenden Fach verfügen.

(2) Die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt aufgrund von Vorschlägen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs; der „Fachbereich“ umfasst jene Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die im angestrebten Habilitationsfach oder in diesem nahe stehenden Fächern in Forschung bzw. Lehre wissenschaftlich tätig sind.

(3) Zur Vorbereitung dieser Bestellungen hat die oder der Senatsvorsitzende vom FWF eine Liste von fachlich geeigneten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für die Bestellung zu externen Gutachterinnen oder Gutachtern einzuholen und zu diesem Zweck dem FWF ein Exemplar der Habilitationsschrift zu übermitteln. Der FWF soll bei der Erstellung der Liste auch berücksichtigen, ob und inwieweit die vorgesehenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller fachlich vernetzt bzw. aufgrund gemeinsamer Projekte und Publikationen als potenziell befangen anzusehen sind. Diese Liste des FWF ist der Leitung des für das Habilitationsfach zuständigen Departments vorzulegen und von dieser allen fachnahen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern innerhalb und außerhalb des Departments mit der Einladung zu weiteren Anregungen, Kommentaren und Ergänzungen zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Leiterinnen und Leiter der fachlich in Frage kommenden Departments aufzufordern, innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist die von den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zu erstattenden Vorschläge an den Senat zu übermitteln. Die Leiterinnen und Leiter der Departments haben unverzüglich die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zur Erstattung von Vorschlägen aufzufordern. Die ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter zu beachten. Darüber hinaus ist § 16 Abs. 2 und 3 des Frauenförderungsplanes anzuwenden.

(5) Anlässlich der Vorlage von Vorschlägen für die Bestellung universitätsinterner Gutachterinnen und Gutachter hat die Leiterin oder der Leiter des betreffenden Departments auch zur Frage der fachlichen Vernetzung zwischen den vorgeschlagenen Gutachterinnen oder Gutachtern und der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich Stellung nehmen.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist berechtigt, bis zu drei Personen zu benennen, die aus Gründen der Befangenheit nicht zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden sollen.

(7) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller sind die bestellten Gutachterinnen und Gutachter unverzüglich nach ihrer Bestellung bekannt zu geben.

(8) Die Gutachterinnen und Gutachter sind zu ersuchen, ihre Gutachten innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten dem Senat zu übermitteln. Weiters sind die Gutachterinnen und Gutachter zur Beantwortung der Frage aufzufordern, ob sie mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller bisher in persönlichem Kontakt bzw. in fachlicher Kooperation, insbesondere hinsichtlich der Ausarbeitung von Publikationen, standen oder stehen. Die Gutachterinnen und Gutachter sind darüber zu informieren, dass dem Habilitationswerber oder der Habilitationswerberin zwar die Namen der Gutachterinnen und Gutachter bekannt gegeben werden, aber nur in anonymisierter Form Einsicht in die Gutachten gegeben wird.

(9) Den Unterlagen für die Gutachterinnen und Gutachter sind auch die für das Habilitationsverfahren relevanten Bestimmungen des Frauenförderungsplanes anzuschließen.

§ 4 Habilitationskommission

(1) Der Senat hat gemäß § 25 Abs 8 UG 2002 iVm § 103 Abs 7 UG 2002 eine entscheidungsbevollmächtigte Kommission einzusetzen. Diese Habilitationskommission besteht aus höchstens acht Mitgliedern. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren müssen die absolute Mehrheit an Mitgliedern haben, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden stellen mindestens je ein Mitglied. Die Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen die Lehrbefugnis (venia docendi) besitzen, die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden die erste Diplomprüfung absolviert haben oder sich im Masterstudium befinden. In begründeten Fällen (erhebliche Schwierigkeiten bei Nominierung) ist es mit Zustimmung der oder des Senatsvorsitzenden zulässig, auch Studierende zu entsenden, die 2/3 des Bachelorstudiums absolviert haben (120 ECTS, Nachweis mittels Sammelzeugnis).

(2) Der Senat bestimmt die Größe der Kommission und die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der im Senat vertretenen Gruppen.

(3) Die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der Kommission werden aufgrund einer Aufforderung der oder des Vorsitzenden des Senats von den im Senat vertretenen Kurien der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden nach den Bestimmungen der Satzung entsendet. Der Aufforderung sind Unterlagen anzuschließen, aus denen das Fach der angestrebten Lehrbefugnis erkennbar ist (z.B. Antrag, Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten). Kommt eine Kurie der Aufforderung innerhalb der von der oder dem Vorsitzenden des Senats gesetzten Frist nicht nach, sind die Bestimmungen des § 20 Abs 3 UG 2002 anzuwenden. Bei der Zusammensetzung der Kommission ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten.

(4) Personen, die zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt wurden, dürfen der Kommission nicht als Mitglied oder Ersatzmitglied angehören, können aber nach Abgabe der

Gutachten als beratende Mitglieder zu den Sitzungen der Kommission geladen werden. Gutachterinnen und Gutachter aus Europa sind nach Möglichkeit einzuladen. Die Gutachterinnen und Gutachter sind jedenfalls dann zu laden, wenn ein oder mehrere Gutachten negativ sind.

(5) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist aufzufordern, eine Vertretung mit beratender Stimme und dem Recht auf Protokollerklärungen in die Kommission zu entsenden. Er ist zu den Sitzungen der Kommission gleichzeitig mit den Mitgliedern einzuladen.

(6) Die Habilitationskommission ist durch die oder den Vorsitzenden des Senats zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden zu wählen. Frauen sind, wenn möglich, in den Wahlvorschlag für den Vorsitz aufzunehmen.

(7) Die Habilitationskommissionen hat in den Fällen, in denen der Kommission aufgrund der Beschlüsse des Senats nur ein Mitglied aus dem Kreis des Mittelbaues und/oder der Studierenden angehört, ist ein allfällig nominiertes Ersatzmitglied den Sitzungen beizuziehen und diesem Rede- und Antragsrecht gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung des Senats einzuräumen.

(8) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist die Zusammensetzung der Kommission unverzüglich nachdem der Senat die Entsendungen (Abs. 3) zur Kenntnis genommen hat mitzuteilen.

(9) Dem Senat und der Kommission ist zwecks Protokollführung und Administration des Verfahrens geeignetes Personal durch die Universitätsverwaltung beizustellen.

§ 5 Erstattung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter haben die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten nach den Kriterien des § 103 Abs 3 UG 2002 (einwandfreie methodische Durchführung, neue wissenschaftliche Ergebnisse, Nachweis der wissenschaftlichen Beherrschung des Habilitationsfaches und der Fähigkeit zu seiner Förderung) zu prüfen und dem Senat ihren Befund mitzuteilen. Sofern die Gutachterinnen und Gutachter über Kenntnisse der Lehre der Antragstellerin oder des Antragstellers verfügen, sollen sie auch darüber im Gutachten Aussagen treffen. In das Gutachten dürfen keine Beurteilungskriterien einbezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

(2) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die eingelangten Gutachten unverzüglich den Mitgliedern der Habilitationskommission zu übermitteln.

(3) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist in den von der oder dem Vorsitzenden der Kommission in Bezug auf die Verfasser anonymisierten Text der Gutachten Einsicht zu geben. Auf Verlangen und gegen Ersatz der Kosten können auch Kopien dieser Texte hergestellt werden bzw. sind diese der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzusenden.

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann selbst Gutachten beibringen.

(5) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs, der fachlich nahe stehenden Bereiche, die Antragstellerin oder der Antragsteller sowie die Mitglieder der Habilitationskommission sind berechtigt, zu den Gutachtenstexten Stellungnahmen abzugeben. Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die

wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Antragstellerin oder den Antragsteller vom Vorliegen der Gutachtenstexte zu verständigen und sie einzuladen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine allfällige Stellungnahme der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission zu übermitteln.

§ 6 Verfahren der Kommission

(1) Für das Verfahren der Kommission ist die Geschäftsordnung des Senats anzuwenden, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die oder der Vorsitzende des Senats hat den Mitgliedern der Kommission alle Gutachten und Stellungnahmen zu übermitteln.

(2a) Ist eines oder sind mehrere Gutachten negativ, hat die Kommission ein zusätzliches Gutachten in Auftrag zu geben und der neuen Gutachterin oder dem neuen Gutachter die Texte der bereits vorliegenden Gutachten zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Kommission hat aufgrund der eingegangenen Gutachten und Stellungnahmen zu beraten und zu beschließen, ob im weiteren Verfahren Gutachten betreffend die didaktischen Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers einzuholen sind. Diese zusätzlichen Gutachten sind insbesondere von Studierenden, die nicht Mitglied der Kommission sein müssen, einzuholen.

(3a) Reichen die der Kommission zur Verfügung stehenden Unterlagen und anderen Beweismittel zur Beurteilung des Vorliegens der pädagogischen und didaktischen Qualifikation nicht aus, hat die Kommission das Verfahren zu unterbrechen und das für das beantragte Habilitationsfach in Betracht kommende Department aufzufordern, im Einvernehmen mit dem Zentrum für Lehre für die Antragstellerin oder den Antragsteller eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von drei ECTS-Punkten bzw. zwei Semester-Wochenstunden zu organisieren. Diese möglichst in Blockform abzuhaltende Lehrveranstaltung ist von der Kommission mit Hilfe von Gutachten, die von der Kommission in Auftrag zu geben sind, in die Bewertung der pädagogischen und didaktischen Qualifikation einzubeziehen.

(4) Kommt die Kommission zum Ergebnis, dass die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation in Bezug auf das angestrebte Habilitationsfach nicht gegeben ist, jedoch für ein wissenschaftliches Fach, das in den Wirkungsbereich der Universität fällt oder diesen sinnvoll ergänzt, kann sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorschlagen, den Antrag auf dieses Fach abzuändern. Ändert die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Antrag in diesem Sinne ab, hat die Kommission das Verfahren fortzusetzen; andernfalls ist ein abweisender Beschluss zu fassen und dem Rektorat zu berichten.

(5) Die Kommission hat zu beschließen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen eines Habilitationsvortrages und -kolloquiums seine Qualifikationen zu präsentieren hat. Die Kommission hat das Thema des Vortrages festzusetzen. Sie kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller Themenvorschläge unterbreiten oder aus Themenvorschlägen der Antragstellerin oder des Antragstellers auswählen.

(6) Für den Habilitationsvortrag und das Habilitationskolloquium hat die oder der Vorsitzende den Termin festzusetzen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Mitglieder der Kommission und, soweit sie als beratende Mitglieder geladen wurden, die Gutachterinnen und Gutachter diesen Termin nach Möglichkeit wahrnehmen können und der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Vorbereitung zur Verfügung steht. Der Termin darf nur mit Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in der Habilitationskommission in der prüfungsfreien Zeit liegen.

(7) Der Habilitationsvortrag ist öffentlich zugänglich. Es sind jedenfalls die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und die an der Universität tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hiervon zu verständigen, darüber hinaus ist durch Kundmachung in den Universitätsgebäuden darauf hinzuweisen. Die Kommission hat durch möglichst umfassende Information dafür zu sorgen, dass auch weitere interessierte Kreise vom Vortrag und Kolloquium Kenntnis erhalten (z.B. Studierende bzw. Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur Wien, Vertreterinnen und Vertreter des Faches an anderen Universitäten, Absolventinnen und Absolventen, wissenschaftlich interessierte Praktikerinnen und Praktiker, etc.).

(8) Im Anschluss an den Habilitationsvortrag hat eine öffentlich zugängliche Aussprache (Habilitationskolloquium) stattzufinden, die von der oder dem Vorsitzenden der Kommission zu leiten ist. Dabei sollen an die Antragstellerin oder den Antragsteller in erster Linie Fragen zum Habilitationsvortrag und zu den vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten gerichtet werden. Darüber hinaus können auch Themenbereiche in Diskussion gezogen werden, die geeignet sind, die methodische Beherrschung und wissenschaftliche Durchdringung des Habilitationsfaches durch die Antragstellerin oder den Antragsteller unter Beweis zu stellen.

(9) Die Abschlusssitzung der Kommission soll nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an das Habilitationskolloquium stattfinden. Die Kommission entscheidet in dieser Sitzung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller sowohl über die geforderten hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikationen als auch die geforderten didaktischen Fähigkeiten verfügt. Die Kommission entscheidet hierüber aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen und hat auch die selbst gewonnenen Erkenntnisse aus den wissenschaftlichen Arbeiten, dem Habilitationsvortrag und dem Habilitationskolloquium in ihre Entscheidung einzubeziehen.

(10) Die Entscheidung über das Vorliegen der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und die didaktischen Fähigkeiten sowie über die Zuordnung als Privatdozentin oder als Privatdozent zu einer Universitätseinrichtung ist in getrennten Abstimmungsvorgängen vorzunehmen. Bei der Entscheidung über die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation muss auch eine Mehrheit der Mitglieder mit Lehrbefugnis gegeben sein.

(11) Kommt die Kommission zum Ergebnis, dass eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation oder didaktische Fähigkeiten nicht ausreichend vorliegen, hat sie einen abweisenden Beschluss zu fassen und dem Rektorat zu berichten.

(12) Die Abgabe eines Minderheitenvotums ist nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senates zulässig.

§ 7. Bericht der Kommission

(1) Die oder der Vorsitzende der Kommission hat dem Rektorat einen Bericht über ihre Tätigkeit samt Anlagen zu übermitteln. Als Anlagen sind dem Bericht jedenfalls die Protokolle der Sitzungen und allfällige Minderheitsvoten, die Gutachten und Stellungnahmen sowie die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller vorgelegten Antragsbeilagen anzuschließen. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist der Bericht zur Kenntnis zu bringen.

(2) Im Bericht sind der Gang des Verfahrens der Kommission, die Entscheidungen der Kommission sowie Gründe der Nichtberücksichtigung von Gutachten und Stellungnahmen darzustellen.

(3) Der Bericht hat insbesondere die Entscheidungen der Kommission zu den Fragen der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und den didaktischen Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers zu enthalten.

§ 8. Entscheidung des Rektorates

(1) Das Rektorat hat anhand des vorgelegten Berichtes und der Anlagen zu prüfen, ob wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden. Ist dies der Fall, hat das Rektorat die Beschlüsse der Kommission zurückzuweisen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats hievon zu informieren. Der Senat hat unter Bedachtnahme auf die Rechtsanschauung des Rektorates zu entscheiden, ob eine neue Habilitationskommission eingesetzt werden soll, ob andere Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden sollen und/oder die Kommission das gesamte Verfahren oder Teile hievon neuerlich durchführen soll.

(2) Ist das Verfahren der Kommission ordnungsgemäß durchgeführt worden und die Kommission zum Ergebnis gekommen, dass die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation und die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten vorliegen, hat das Rektorat die Lehrbefugnis mit Bescheid zu verleihen. Im Bescheid ist auch festzusetzen, welcher Universitätseinrichtung die Antragstellerin oder der Antragsteller als Privatdozentin oder Privatdozent zuzuteilen ist. Gegen den Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Ist das Verfahren der Kommission ordnungsgemäß durchgeführt worden und die Kommission zum Ergebnis gekommen, dass die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation und/oder die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten nicht vorliegen, hat das Rektorat den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis mit Bescheid abzuweisen. Gegen den Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Die Verleihung der Lehrbefugnis ist durch das Rektorat im Mitteilungsblatt kundzumachen.

§ 9 Dauer und Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis wird auf unbestimmte Zeit verliehen.

(2) Die Lehrbefugnis erlischt durch

- a) Verzicht
- b) Aberkennung wegen fortgesetzter unbegründeter Nichtausübung durch vier Jahre; die Privatdozentin oder der Privatdozent ist ein Jahr vor Ablauf dieser Frist auf die Folgen der unbegründeten Nichtausübung der Lehrbefugnis hinzuweisen
- c) Aberkennung wegen einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 StGB bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich zieht.
- d) Tod

(3) Die Aberkennung erfolgt durch Bescheid des Rektorates. Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 10. Geltungsbereich

(1) Soweit dieser gemeinsame Beschluss die Tätigkeit der Habilitationskommission betrifft, gilt er als Richtlinie des Senats gemäß § 25 Abs 1 Z. 15 UG 2002. Eine Abänderung ist nur im Einvernehmen mit dem Rektorat zulässig.

(2) Soweit dieser gemeinsame Beschluss die Tätigkeit von Mitgliedern des Rektorats betrifft, sind diese daran gebunden. Eine Abänderung ist nur im Einvernehmen mit dem Senat zulässig.

§ 11. Inkrafttreten

Dieser gemeinsame Beschluss tritt mit Ablauf des Tages der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für den Senat:
Ord.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.techn. Gerd Sammer

Für das Rektorat:
Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.nat.techn. Martin H. Gerzabek

Beilage zur den Habilitationsrichtlinien “Anforderungen für eine Habilitation an der Universität für Bodenkultur Wien“

(Beschluss des Senats im Einvernehmen mit dem Rektorat)
(Fassung vom 2.7.2009)

1. Einleitung

Die Universität für Bodenkultur Wien ist bestrebt, die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf einem hohen Niveau zu gewährleisten. Dazu gehört auch eine gewisse Vergleichbarkeit der vorgelegten Leistungen von Habilitandinnen und Habilitanden, denen im Wissenschaftsbetrieb eine besonders große Bedeutung zukommt.

§ 103 Abs. 2 und 3 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I 2002/120, lauten:

„(2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers.

(3) Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten müssen

- 1. methodisch einwandfrei durchgeführt sein,*
- 2. neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und*
- 3. die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.*

Die vorgelegten künstlerischen Arbeiten müssen die Fähigkeit zur Vertretung des künstlerischen Faches im Umfang der beantragten Lehrbefugnis beweisen.“

Die vorliegende Richtlinie soll vor allem denjenigen, die die Habilitation anstreben, eine frühzeitige Orientierung sein, wenn es darum geht, diesen Qualifizierungsschritt zu planen. Allen Habilitationswerbern und -werberinnen wird empfohlen, bereits frühzeitig, d.h. ein bis zwei Jahre vor dem geplanten Einreichtermin, das für die Forschung zuständige Rektoratsmitglied für ein Beratungsgespräch aufzusuchen. Dieses Beratungsgespräch kann freilich die Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers in Forschung und Lehre durch die Gutachterinnen und Gutachtern sowie durch die Habilitationskommission nicht präjudizieren.

Die Habilitation soll an der BOKU vor allem auch als Nachweis der Fähigkeit zur selbständigen Lehre und als Dokumentation der Forschungskapazität unserer Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler nach außen betrachtet werden, wodurch deren Chancen auf Berufungen an Universitäten des In- und Auslandes erhöht werden sollen.

Diese Anforderungen sind auch als Orientierungshilfe für die zu bestellenden Gutachterinnen und Gutachter und die Habilitationskommission gedacht, wobei diese rein formale Richtlinie deren inhaltliche Arbeit natürlich nicht ersetzt.

2. Forschung

2.1. Allgemeines

Die als Mindestmaß zu verstehenden Anforderungen sollen gewährleisten, dass Habilitandinnen und Habilitanden an der Universität für Bodenkultur Wien ausgewiesen sind, wissenschaftliche, referierte Publikationen zu verfassen, Forschungsprojekte zu akquirieren bzw. zu leiten und den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden. Serviceaktivitäten in der wissenschaftlichen Gemeinschaft (scientific community service) stellen aus Sicht der BOKU neben Publikationen und Projektakquisition den dritten Leistungsbereich eines Forschers/einer Forscherin dar. Signifikante Tätigkeiten in diesem Bereich sollen dem (strategischen) Ausbau des vom Forscher/von der Forscherin vertretenen Fachbereiches dienen.

2.2. Publikationen

- Publikationen in Journalen
 - untergliedert in Kategorien I bis IV
- Buchbeiträge
 - in einem wissenschaftlichen Verlag erschienen (kein Eigenverlag)
Als wissenschaftlicher Verlag ist nur ein Verlag zu werten, der über ein internes Qualitätssicherungsverfahren verfügt.
- Bücher
 - Monographie (klassische Habilitation)
 - Herausgeberschaft
 - in einem wissenschaftlichen Verlag erschienen (kein Eigenverlag)
- Patente

Konferenzbeiträge stellen einen integralen Bestandteil wissenschaftlicher Aktivitäten dar. Da die Qualitätssicherung von Konferenzbeiträgen im Unterschied zu referierten Journalen bzw. referierten Büchern und Buchbeiträgen wesentlich weniger nachvollziehbar ist, haben sich aus Konferenztätigkeiten resultierende Ergebnisse in den anderen Publikationstypen (s. oben) wiederzuspiegeln. Selbstverständlich sind referierte Proceeding-Beiträge, die in Büchern erscheinen, als Buchbeiträge zu werten.

Unbeschadet des Umfanges der eigentlichen Habilitationsarbeit soll an der Universität für Bodenkultur Wien im angestrebten Fachgebiet eine Mindestpublikationsleistung erzielt werden. Diese wird nach einem Punktesystem bewertet, wobei in Summe mindestens 10 Punkte erreicht werden sollen. Dabei zählen selbstverständlich alle öffentlich zugänglichen Publikationen mit, also auch jene, die im Zuge von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten, z.B. im Zuge der Diplom- bzw. Masterarbeit und der Dissertation, erarbeitet wurden.

Mehrere Publikationskategorien stehen zur Auswahl:

- Publikationen in Journalen (Kategorie I bis IV)
Bewertung pro Publikation absteigend nach Kategorien gereiht:
(1,25 – 1 - 0,75 - 0,50 Punkte)
- Buch
 - Herausgeberschaft
 - Alleinherausgeberschaft 1,5 P / Publikation
 - Co-Herausgeberschaft 1,0 P / Publikation
 - wissenschaftliche Monographie 3,0 P / Publikation
in einem wissenschaftlichen Verlag erschienen oder von internationalen Organisationen herausgegeben; ev. vorhandene Rezensionen bitte beilegen

- Buchbeiträge 0,75 P / Publikation
in einem wissenschaftlichen Verlag erschienen oder von internationalen Organisationen herausgegeben; ev. vorhandene Rezensionen bitte beilegen
- Patente
 - angemeldet 0,75 P / Patent
 - erteilt 1,00 P / Patent

Mindestens 7 aus 10 Punkten sind mit Publikationen der Kategorie I-IV zu erreichen.

Für Publikationen, die in Kooperation mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftern erarbeitet wurden, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den eigenen Anteil an der Publikation offen zu legen. Die Intention dabei ist, sicherzustellen, dass eine Mehrzahl der Publikationen einen wesentlichen persönlichen Beitrag enthalten. Daher kann eine wissenschaftliche Arbeit nur dann in die Wertung einbezogen werden, wenn der Eigenanteil der Antragstellerin oder des Antragstellers mindestens 50% beträgt.

Es obliegt den Departments eine Kategorisierung der spezifischen Journale in vier Klassen nach Disziplinen vorzunehmen. Dadurch kann auf die fachspezifischen Unterschiede bezüglich der zugänglichen Publikationsmedien Rücksicht genommen werden. Jene Fachgebiete, denen wenige SCI-gelistete Journale offen stehen, können auch nicht-SCI-gelistete referierte Journale in diese Liste aufnehmen. Dabei sind die Kriterien für die Kategorisierung kurz zu erläutern.

Das Vizerektorat für Forschung behält sich vor, diese Listen extern begutachten zu lassen. Die letztlich vereinbarten Journal-Äquivalenzlisten werden zur Information der Habilitationswerber und -werberinnen auf der Homepage des Forschungsservice im BOKU-Web veröffentlicht. Journale, die sich nicht auf der jeweiligen Liste befinden, werden von den Habilitationswerberinnen/Habilitationswerber selbst eingeschätzt und diese Einschätzung von den Gutachterinnen/Gutachter im Habilitationsverfahren überprüft.

Die Universität für Bodenkultur Wien erwartet von ihren Habilitandinnen und Habilitanden auch öffentlichkeitswirksame Beiträge (z.B. für Schulen, Medien) in wissenschaftlichen Fachzeitschriften (solche ohne blind review), in populärwissenschaftlichen Journalen oder Aufsatz- und Buchrezensionen. Weiters erwartet die BOKU von ihren Habilitandinnen und Habilitanden Beiträge zum Wissenstransfer in die Praxis, z.B. in Form von nicht-publizierten Vorträgen in Bildungseinrichtungen. Beiträge dieser Art werden quantitativ nicht erfasst, der/die Kandidat/in hat jedoch den Nachweis für derartige Beiträge zu erbringen.

- **Publikationsleistungen für eine Sammel-Habilitation**

Als Sammelhabilitation wird eine Habilitation verstanden, die sich aus mehreren hochrangigen, referierten Beiträgen in Fachjournalen (z.B. im Science Citation Index gelistete Journale) und/oder referierten Buchbeiträgen zusammensetzen kann. Eine Sammelhabilitation umfasst eine Rahmenschrift sowie die dafür vorgesehenen (eine Auswahl) Publikationen einer Person.

Sammelhabilitationen werden an der Universität für Bodenkultur Wien gegenüber klassischen Habilitationen (Buchmonographie) bevorzugt, letztere sind jedoch nicht ausgeschlossen. Habilitationswerberinnen und -werber wird jedoch aus Gründen der Qualitätssicherung empfohlen, eine Sammelhabilitation anzustreben.

- **Publikationsleistungen für eine „klassische Habilitation“ (Monographie)**

Eine als Monographie vorgelegte Habilitation wird wie eine Buchveröffentlichung bewertet (Monographie, 3 Punkte). Die Buchpublikation ist in einem wissenschaftlichen Verlag³ zu veröffentlichen. Als wissenschaftlicher Verlag ist nur ein Verlag zu werten, der über ein internes Qualitätssicherungsverfahren verfügt.

Auch für Monografien gilt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller bei in Kooperation mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern erarbeiteten Publikationen den eigenen Anteil offen zu legen hat und der Eigenanteil der Antragstellerin oder des Antragstellers mindestens 50% betragen muss.

Daneben sind mindestens 7 von mindestens 10 Punkten mit Publikationen in Fachjournalen aus der Kategorie I-IV zu erreichen.

2.3. Präsentationen auf wissenschaftlichen Veranstaltungen

Die Universität für Bodenkultur Wien geht von einem Mindestmaß an Präsenz bei internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen aus. Als Mindestziel werden 5 Vorträge oder Poster an solchen Veranstaltungen angesehen.

2.4. Forschungsprojekte

Information für Habilitationswerber und -werberinnen

Der/die Forscher/in soll, so er/sie sich an der Universität für Bodenkultur Wien habilitieren möchte, erfolgreiche Projektakquisitionen bzw. die Mitwirkung dabei nachweisen können. Weiters ist vom/von der Habilitationsbewerber/in zu erwarten, dass Projekte in verantwortlicher Position (Projektleiter/in, Sub-Projektleiter/in) durchgeführt wurden.

Information für Gutachterinnen/Gutachter der vom Habilitationswerber bzw. -werberin vorgelegten Habilitationsschrift:

Die Universität für Bodenkultur Wien ersucht die Gutachterinnen/Gutachter, die vom/von der Habilitationswerber bzw. -werberin vorgelegte(n) erfolgreiche(n) Projektakquisition(en) bzw. die Mitwirkung dabei vor allem aus folgenden Blickwinkeln zu betrachten und zu beurteilen:

- Art der eingeworbenen Mittel,
- Auftrags- oder Antragsforschung,
- Projektakquisitionen mit peer-review Begutachtung (insbesondere FWF-Projekte und EU-Projekte, weiters z.B. auch Projekte des Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank, Projekte aus nationalen Programmen wie z.B. KLF, proVISION etc.).

2.5. Betreuung von Diplom- bzw. Masterarbeiten und/oder Dissertationen

Die/der Habilitationswerberin/Habilitationswerber sollte im Sinne der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses die erfolgreiche Co-Betreuung von Diplom- bzw. Masterarbeiten und/oder Dissertationen belegen können.

2.6. Serviceaktivitäten in der wissenschaftlichen Gemeinschaft (Scientific Community Service)

Auch in dieser Leistungskategorie erwartet sich die Universität für Bodenkultur Wien von dem/r Habilitationswerber/in erste Schritte, die der Förderung des angestrebten Fachs nachweislich gedient haben.

Dazu zählen zum Beispiel (siehe Liste in der BOKU Forschungsdokumentation):

- Gutachtertätigkeit - Forschungsprogramm
- Organisation - Konferenz / Workshop
- Organisationskomitee - Konferenz / Workshop
- Reviewer – wissenschaftliche Journale

3. Lehre

3.1. Allgemeines

Diese Richtlinien sollen gewährleisten, dass an der Universität für Bodenkultur Wien Habilitierte in der Lage sind, einem breiten Spektrum von Aus- bzw. Fortzubildenden Lehre anzubieten, die hinsichtlich Präsentation (inklusive Hilfsmittel), Rhetorik, Struktur des Aufbaus und Angepasstheit an das Zielpublikum einen international hohen Standard aufweist.

3.2. Studentische Gutachten

Von Studierenden sind zwei Gutachten zur didaktischen Qualifikation und pädagogischen Eignung zu erstellen. Folgende Fähigkeiten bzw. Leistungen sollen im Gutachten beurteilt werden:

- Strukturiertheit der Präsentation/des Vortrags
- Rhetorik, Fähigkeit frei zu sprechen
- Fähigkeit zur Wissensvermittlung
- Aktualität des vermittelten Wissens
- Richtiger Einsatz von Hilfsmitteln (z.B. Powerpoint, Video, e-learning,)
- Kritikfähigkeit/Objektivität gegenüber den transportierten Lehrinhalten
- Diskussionsfertigkeit
- Schriftliche Lehrveranstaltungsunterlagen: inhaltliche Qualität, Strukturierung, Layout,..

3.3. Stellungnahme der Habilitationswerberin / des Habilitationswerbers

Der/die Habilitationswerber/in sollte zu seiner/ihrer bisherigen Lehrtätigkeit selbst schriftlich Stellung beziehen. Diese Stellungnahme ist dem eingereichten Habilitationsantrag beizulegen. Folgende Punkte können vom Habilitationswerber / von der Habilitationswerberin im Antrag angeführt werden

- Selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen (inklusive Evaluierung !)
- Betreuung von Gruppen (Lehrveranstaltung mit Seminarcharakter, Projektübungen, summer schools, etc.)
- Mitbetreuung und Unterstützung von Diplomanden und Dissertanten
- Erstellung von schriftlichen Lernbehelfen
- Abhaltung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache
- Lehrtätigkeit im Ausland
- Nachgewiesene Teilnahme an didaktischen Fortbildungsveranstaltungen
- Postgraduale Lehrerfahrung (z.B. PhD courses,)
- Außeruniversitäre Lehrerfahrung (z.B. Vorträge in Volkshochschulen, ...)

3.4. Lehrrumfang

Als quantitative Mindestleistung auf diesem Gebiet sind 3 Semesterwochenstunden an Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Die Qualität der Lehre ist auf Grundlage der studentischen Gutachten im Zuge des Habilitationsverfahrens zu überprüfen. Die Evaluierungsergebnisse der Lehrveranstaltung(en) sind der Kommission zugänglich zu machen.

3.5. Habilitationskolloquium

Das Habilitationskolloquium ist vor einer möglichst breiten Fachöffentlichkeit abzuhalten. Es soll auch hinsichtlich des strukturierten Aufbaus, der adäquaten Präsentationsweise und der didaktischen Fähigkeiten des/der Habilitationswerbers/Habilitationswerberin durch die Kommission besprochen und beurteilt werden.

Für den Senat:
Ord.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.techn. Gerd Sammer

Für das Rektorat:
Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.nat.techn. Martin H. Gerzabek